

Berlin, den 12.09.2014

## Stellungnahme zum

### **XX. Hauptgutachten der Monopolkommission 2012/2013 „Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte“ (BT-Drs. 18/2150 v. 17.07.2014)**

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Hauptgutachten der Monopolkommission Stellung.

#### **I. Allgemeines**

Obwohl die Bundesregierung auch in ihrer Antwort zum XIX. Hauptgutachten der Monopolkommission (BT-Drs. 17/12940 v. 22.03.2013, S. 3) erneut erklärt hatte, dass sie an ihrer kritischen Position zu den Vorschlägen der Monopolkommission für eine sektorspezifische Regulierung der Trinkwasserversorgung festhält, wird dies im XX. Hauptgutachten wieder als Forderung der Monopolkommission präsentiert. Durch eine mehrmalige Wiederholung wird eine Forderung jedoch nicht richtiger.

Begründet wird diese Forderung mit Effizienzmängeln bei natürlichen Monopolen und gipfelt in dem Satz auf S. 45 unter Rz. 195: *„Wissenschaftliche Studien zeigen sehr deutlich, dass sofern keine besonderen Bedingungen vorliegen – die Leistung öffentlicher Unternehmen im Allgemeinen hinter der privater Unternehmen zurücksteht.“* Belege für diese allgemeine Behauptung gibt es jedoch nicht. Bei den Quellenangaben im hinteren Teil des Gutachtens werden Studien für die Weltbank, die diese Behauptung widerlegen, mit der zu geringen Zahl vom Tisch gewischt. Die Zahl von Studien belegt jedoch nicht deren Bedeutung, das kann allenfalls der Inhalt. Die Quellen sind zudem veraltet, da es gerade diese allgemeine Behauptung widerlegende jüngere Studien gibt. Außerdem wird darüber hinweg gegangen, dass die Politik der Weltbank bekannt ist für ihre Privatisierungsorientierung. Es muss angenommen werden, dass Studien, die dieser Orientierung entgegenlaufen könnten, erst gar nicht in Auftrag gegeben werden. Umso bedeutsamer sind Studien die zu anderen Ergebnissen kommen.<sup>1</sup> Immerhin wird in der Fn. 43 auf S. 458 eine Metastudie zitiert, die für die Wasserversorgung keine signifikanten Kosteneinsparungen durch Privatisierung belegt.

Die Behauptung über die angeblich geringere Leistungsfähigkeit öffentlicher Unternehmen im Allgemeinen wird durch die Monopolkommission selbst im Kapitel V.

---

1 Munari, F./ Oriani, R., Industrial and Corporate Change, Volume 14, Number 1, pp 61-91, Advanced Access published January 24, 2005;  
Munari, F./ Roberts, E. B./ Sobrero, M., Privatization process and redefinition of corporate R+D boundaries, Research Policy 31 (2202) 31-53;  
Estache, A./ Perelman, S./ Trujillo, L., Infrastructure Performance and Reform in Developing and Transition Economies: Evidence from a Survey of Productivity Measures, World Bank Policy Research Paper 3514, February 2005;  
Lieberherr, E., Organisationsformen im Vergleich: Leistungsfähigkeit der Siedlungswasserwirtschaft in Zürich, Berlin und Leeds, Aqua Gas No. 2/2013.

unter Punkt 1.2 relativiert. Denn dort heißt es auf S. 447 unter Rz. 1133: *„Da viele kommunale Wirtschaftsunternehmen in den letzten Jahren stark professionalisiert wurden und deutliche Effizienzsteigerungen aufweisen, ist das Vertrauen vieler Kommunen in ihre wirtschaftliche Kompetenz groß. Gleichzeitig hat sich nicht zuletzt aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ein Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Märkte verbreitet.“* Eine an dieser Stelle erstaunliche Aussage, die wir ausdrücklich begrüßen.

Kommunale Tätigkeit wird unter Rz. 195 davon abhängig gemacht, dass eine gravierende Störung der Marktfunktion vorliegt, die eine kommunale Tätigkeit erforderlich mache, um die Wohlfahrt zu verbessern. Damit unterschlägt die Monopolkommission jedoch, dass im Art. 28 Abs. 2 GG geregelt ist, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Von Märkten und Marktversagen ist dabei nicht die Rede. Kommunale Leistungen und Aufgaben sind ein eigenständiges Rechtsgut sogar im Europäischen Vertragsrecht.<sup>2</sup>

Die Wasserversorgung ist eine fundamentale kommunale Aufgabe, da alle Menschen zum Überleben einen gleichberechtigten Zugang zu sauberem Wasser zu erschwinglichen Kosten und in einwandfreier Qualität haben müssen.<sup>3</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass Wasser eine „der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens“ darstellt und eine „geordnete Wasserwirtschaft“ für die Bevölkerung als „lebensnotwendig“ zu betrachten ist.<sup>4</sup>

Dies ist im 2010 von der UN-Vollversammlung anerkanntes Menschenrecht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung auch international bestätigt worden.<sup>5</sup>

Ein vollkommener Wegfall der Wasserversorgung muss wegen der Gefahr für das Überleben unterbleiben und deshalb sind Marktmechanismen in der Wasserversorgung vollkommen fehl am Platz. Auch Wettbewerb hat in dieser Hinsicht nichts zu suchen, sondern es geht um die Erbringung der lebensnotwendigen Versorgung mit Wasser zum persönlichen und häuslichen Gebrauch. Verwunderlich ist, dass die Monopolkommission immer noch eine rein ökonomische Betrachtungsweise hinsichtlich dieser kommunalen Aufgabe hat.

Umso mehr als sie damit übersieht – und gerade das als besondere Bedingung für diese kommunale Aufgabe anzusehen ist – dass diese Notwendigkeit nicht nur für die existierenden Generationen besteht, sondern auch für alle künftigen. Damit sind der Schutz der Wasserressourcen und die Beachtung darauf gerichteter Umweltziele für die Gewässer ein unabdingbares Erfordernis. Sowohl das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als auch die Wassergesetze der Bundesländer sowie die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>6</sup> regeln dies.

---

2 Laskowski, Nachhaltige Wasserversorgung – besser ohne EU-Konzessionsrichtlinie, ZUR 2013, 385-386.

3 Vgl. Laskowski, Das Menschenrecht auf Wasser, Tübingen 2010, S. 168-198.

4 BVerfGE 58, 300, 341, Punkt c).

5 UN-Resolution 64/292 vom 28.07.2010.

6 Richtlinie 2000/60/EG v. 23. Oktober 2000 zu Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Mit ökonomischen Abwägungen und Märkten aber lassen sich Umweltziele und generationenübergreifender Ressourcenschutz nicht erreichen.

## **II. Zu Kapitel V: Kommunale Wirtschaftstätigkeit und der Trend zur Rekommunalisierung**

### **1. Zu 1.2 Motive für die Ausdehnung kommunaler Wirtschaftstätigkeit**

Auch wenn wir die Wasserversorgung durch die Inhalte dieses Abschnittes als nicht betroffen ansehen, weil wie aus der Grafik auf S. 442 hervorgeht, die Umsatzerlöse im Verhältnis zum BIP in elf Jahren nur um 0,01 % gestiegen sind, möchten wir doch zwei Anmerkungen dazu machen.

Unter Rz. 1134 wird den Stadtwerken vorgeworfen, dass sie durch einen Querverbund beständige Verluste defizitärer Bereiche mit Gewinnen profitabler Bereiche verrechnen und so einen steuerwirksamen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten realisieren würden. Außerdem wird behauptet, dass die Verbesserung der Nachsteuerergebnisse nicht zu einer Wohlfahrtssteigerung führen würden, obwohl im gleichen Abschnitt eingeräumt wird, dass durch den Querverbund beispielsweise der ÖPNV, städtische Grünanlagen oder öffentliche Bäder finanziert werden. Das heißt aber mit anderen Worten, dass dies nicht als Wohlfahrtssteigerung angesehen wird. Auch diese Argumentation ist durchaus erstaunlich, denn das bedeutet ja, dass die Erschwinglichkeit von ÖPNV und öffentlichen Bädern für breite Bevölkerungsschichten und die Nutzung von gepflegten städtischen Grünanlagen zur Erholung für die Allgemeinheit keine Steigerung der Wohlfahrt sein soll.

Außerdem muss in diesem Zusammenhang gefragt werden wie die Verrechnung von Verlusten und Gewinnen bei privaten Unternehmen insbesondere internationalen Konzernen über Staatsgrenzen hinweg unter Ausnutzung unterschiedlicher Steuersysteme von der Monopolkommission eingeordnet wird. Damit werden den Staaten Einnahmen und Mittel für die Wohlstandssteigerung entzogen. Da drängt sich der Eindruck auf, dass mit sehr unterschiedlichen Maßstäben bewertet wird.

In diesem Abschnitt wird ein fiskalisches Motiv für die unternehmerischen Tätigkeiten von Kommunen als zentrales Interesse herausgestellt, ohne dass dies wirklich nachgewiesen wird. Und es wird als unzulässig unterstellt. Der Vollständigkeit halber müsste an dieser Stelle allerdings stehen, dass zentrales Motiv für die unternehmerische Tätigkeit von privaten Unternehmen immer größtmögliche Gewinnerzielung für die Eigentümer und die Aktionäre ist. Wenn die Monopolkommission die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen beschränken will, wie immer wieder in der Stellungnahme ausgeführt, dann kann es ihr nur darum gehen, die Möglichkeiten für die Gewinnerzielung von privaten Unternehmen zu verbessern.

Immerhin werden neben den fiskalischen Interessen dann im letzten Abschnitt unter Rz. 1136 noch die Verbesserung der Leistungserstellung und die Verfolgung kommunalpolitischer Ziele für die Ausdehnung kommunaler Wirtschaftstätigkeit aufgeführt.

## 2. Public-Private-Partnership

Begrüßt wird, dass im Bericht die bisher verbreiteten Argumentationen zugunsten Public-Private-Partnership (PPP) wie Risikoübernahme durch Private und einfachere Finanzierung widerlegt werden. Die Sätze auf S. 465 unter Rz. 1184; „*Tatsächlich erfolgt die Finanzierung jedoch aus zukünftigen Haushaltsmitteln bzw. aus einem Verzicht auf die Einnahmen aus dem Projekt. Die Schuld wird somit gestundet.*“ können wir voll unterstützen. Die Beispiele aus der Wasserversorgung mit hohen Wasserpreisen bei PPP belegen das auch.

Auch wird begrüßt, dass auf die für die öffentliche Hand steigenden Überwachungskosten bei PPP hingewiesen wird. Und es sei hier ergänzt, dass das Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt Mitte August 2014 erklärt hat, sich von PPP zu verabschieden, weil darin keine finanziellen Vorteile, sondern nur Risiken gesehen werden.

## 3. Gebührenaufsicht und Gebührentransparenz

Die Passagen in diesem Abschnitt enthalten zum Teil Wiederholungen aus den vorherigen Hauptgutachten, zu denen wir jeweils ausführlich Stellung genommen haben. Deshalb möchten wir nur einige wesentliche Grundsätze dazu äußern.

Grundlage der Leistungserbringung in der Wasserwirtschaft ist ein ganzheitlicher und auf Nachhaltigkeit gerichteter Ansatz. Mit ganzheitlich und nachhaltig ist eine umfassende und vorausschauende Berücksichtigung möglichst vieler Wechselwirkungen zwischen Menschen, Natur, Wasserressourcen und Landschaft gemeint. Die natürlichen Ressourcen sollen so genutzt werden, dass sie auch für die zukünftigen Generationen noch zur Verfügung stehen. Dies ist auf kommunaler Ebene, wo Dienstleistungserbringer und Nutzer in enger Verbindung stehen, am besten zu bewerkstelligen.

**Wiederholte Behauptung: Gebühren müssten stärker kontrolliert werden.**

**Unsere Antwort: Gebühren werden bereits ausreichend kontrolliert!**

Die Beitrags- und Gebührengestaltung und eine Kontrolle erfolgen in mehreren Stufen.

1. Festsetzung von Gebühren durch demokratisch gewählte Vertreter in den Kommunalparlamenten in einer öffentlich verfolgbaren Willensbildung auf Grundlage der Kommunalabgabengesetze (KAG) und des Kostendeckungsprinzips.
2. Diese Entscheidungen werden auf der nächsten Ebene durch die Kommunalaufsichtsbehörden überprüft.
3. Nicht zu unterschätzen ist schließlich der Verwaltungsgerichtsweg gegen Gebührenbescheide, der jedem einzelnen Bürger offen steht und jährlich hundertfach begangen wird. Im Gerichtsverfahren müssen die Kalkulationsgrundlagen für die Gebühren offen gelegt und alle Kostenbestandteile nachgewiesen werden. Wir haben bereits gläserne Gebühren! Sehr oft ziehen die Gerichte auch Gutachter hinzu, die sehr wohl auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen.

Durch das Kostendeckungsprinzip der KAG der Länder ist ein Missbrauch ausgeschlossen. Jeder einzelne Kostenansatz bei den Gebühren muss der Kommunalaufsicht

nachgewiesen werden und auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Als Grenze nach oben gilt das Kostenüberschreitungsverbot. Entsteht im Nachhinein trotzdem ein Überschuss, muss er den Nutzern wieder zugutekommen. Der Begriff „Kosten“ ist auch nicht willkürlich auslegbar. Es gibt in der Praxis gut handhabbare Normen und eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen, nach denen die Kostenansätze für die Gebührenerhebung anerkannt werden. Grundlage sind die Prinzipien der Betriebsbedingtheit und der Erforderlichkeit von Kosten. Die Verbraucher werden so vor dem Missbrauch eines natürlichen Monopols geschützt. Gleichzeitig sind die Unternehmen angehalten, wirtschaftlich zu handeln. Dies belegen zum einen die Ergebnisse aus den Benchmarking-Verfahren, zum anderen die Entwicklung der Trinkwassergebühren im Verhältnis zu anderen Preisen (z. B. Kraftstoffe). Hinzu kommt, dass ein ständiger politischer Wille und Druck zur Gebührenstabilität bis hin zur Gebührensenkung besteht.

**Wiederholte Behauptung: Eine Flucht ins Gebührenrecht sei zu befürchten.**

**Unsere Antwort: Das Gebührenrecht taugt nicht zur Flucht!**

Die sachgerechte Aufgabenerfüllung ist Grundlage des Gebührenrechts und der Tätigkeit von öffentlichen Unternehmen in der Wasserversorgung - für Gewinne und über diesen Rahmen hinausgehende Gebührensätze ist kein Raum! Die öffentlichen Wasserversorger haben die lebenswichtige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Hierbei sind nicht allein Aspekte der Versorgungssicherheit berührt, sondern auch darüber hinausgehende „Non-Profit“-Aufgaben wie Umweltschutz damit verbunden. Dabei gilt das Kostendeckungsprinzip. Gebühren haben die Funktion, die Kosten der individuell zu-rechenbaren öffentlichen Leistungserbringung ganz oder teilweise zu decken. So darf neben den Kosten und den Investitionen nur eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals in die Gebühren eingerechnet werden. Dies führt dazu, dass Unternehmen in öffentlicher Hand ihre Tätigkeit nicht an kurzfristiger und maximaler Rendite ausrichten, sondern an einer nachhaltig finanzierbaren Leistung. Eine „Flucht“ ins Gebührenrecht, ist daher nicht anzunehmen.

Wasserversorger mit privaten Anteilseignern sind hingegen darauf ausgerichtet, mit den Preisen auch Gewinne zu erzielen. Im Gebührenrecht lässt sich allerdings nicht begründbarer Aufwand gerade nicht „verstecken“, wie suggeriert wird. Der tatsächliche Aufwand wird im Nachhinein durch eine Nachkalkulation nachgewiesen. Soweit sich durch den Gebührenansatz Überschüsse ergeben, kommen diese den Gebührenzahlern wieder zugute. Dies folgt aus den Vorgaben der KAG der Länder.

Für eine Beurteilung welche vorsorgenden Leistungen für den Gewässer- und Gesundheitsschutz notwendig sind, steht nun seit August 2014 ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger veröffentlichter Katalog zur Verfügung.<sup>7</sup>

Darin sind die umfangreichen Maßnahmen zur oben erwähnten Vorsorge und zur Nachhaltigkeit aufgeführt. Und es wird darin auch deutlich, dass die Aufgaben den Verhältnissen vor Ort angepasst werden müssen. Zitat: *„Nicht jede Leistung ist von jedem Wasserversorger zu jeder Zeit an jedem Ort zu erbringen, aber alle Leistungen*

---

<sup>7</sup> BMUB und BMG, Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer und Gesundheitsschutz, Bekanntmachung v. 13.08.2014 in: BAnz AT 28.08.2014 B2.

*können zur Erfüllung der gesetzlich definierten Anforderungen erforderlich sein. Im Einzelfall können zur Erfüllung weitere Vorsorgemaßnahmen notwendig sein, die aufgrund ihres orts- oder situationsspezifischen Charakters nicht im Leistungskatalog aufgeführt sind oder auch gesetzlich festgelegte Mindestanforderungen übersteigen, die aber dennoch im Sinne der Aufgabenerfüllung erforderlich sind."*

Örtliche Versorger, die auf unbelastetes Quellwasser in ländlichen Gebieten zurückgreifen können, haben eben allein schon einen viel geringeren Aufbereitungsaufwand zu betreiben, als Versorger in dichtbesiedelten Industrieregionen oder in deren Wassereinzugsgebieten Intensivlandwirtschaft betrieben wird. Ebenso besteht ein erheblicher Unterschied in den vorsorgenden Maßnahmen zwischen belasteten Gebieten und weniger oder unbelasteten Gebieten. Auch die WRRL geht auf diese Unterschiede in den Bestimmungen und Zielsetzungen ein.

Über sich daraus zwangsläufig ergebende unterschiedlich hohe Gebühren auf einen Missbrauch zu schließen, ist unserer Auffassung nach von bestimmten Interessen beeinflusst. Zudem gilt für die Wasserversorgung das Prinzip des Vorrangs der ortsnahen Wasserversorgung nach § 50 Abs. 2 WHG. Damit wird sowohl das in Art. 1 WRRL festgeschriebene Ziel einer „nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen“ umgesetzt als auch das in Deutschland seit über hundert Jahren entwickelte „Multi-Barrieren-Prinzip“ gesichert. Darunter werden ein konsequenter Schutz der Trinkwasserressourcen, die Einheit von Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers und eine ordnungsgemäß geplante und betriebene Hausinstallation mit Zertifizierungen und von Fachverbänden festgelegten Standards verstanden. Dieser Ansatz hat zu einer international anerkannten Wasserversorgung auf höchstem Niveau geführt, der von der Bevölkerung auch hoch geschätzt wird. Das zeigt sich immer wieder in Umfrageergebnissen und nicht zuletzt im überwältigenden Erfolg der Europäischen Bürgerinitiative „right2water“ in Deutschland in 2013.

Wo kann wie Deutschland, Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und in einigen Kommunen mit Wasserversorgern in öffentlicher Hand in Frankreich, Italien oder Spanien schon Wasser bedenkenlos jederzeit direkt vom Wasserhahn getrunken werden?

**Wiederholte Behauptung: Effizienzdruck und Transparenz erhöhen.**

**Unsere Antwort: Effizienzdruck und Transparenz sind bereits vorhanden!**

Die öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen in der Wasserwirtschaft sind bereits heute effizient und durchlaufen weiter einen Modernisierungsprozess. Trotz stark gestiegener Energie- und Strompreise, die auch in der Wasserwirtschaft zum Tragen kommen, gestiegener Arbeitskosten über Gehaltstariferhöhungen und kontinuierlichen Investitionen von 2,5 Milliarden Euro jährlich, sind die Kosten für die Wasserversorgung für die Verbraucher weit geringer als die Lebenshaltungskosten gestiegen. Inflationbereinigt sind die Gebühren seit Jahren stabil.

In Deutschland hat zum Beispiel die Qualität von Trinkwasser aus der Leitung eine vergleichbare oder bessere Qualität als abgepacktes Trinkwasser (Tafelwasser). Die Anforderungen an das Leitungswasser sind strenger als bei abgepacktem Wasser, denn es muss laufend kontrolliert werden. Dabei kostet ein Liter Trinkwasser aus der Leitung

im Durchschnitt 0,002 Euro. Der Preis für Tafelwasser ist durchschnittlich mehr als hundert Mal höher als für Leitungswasser.

Reine ökonomische Effizienz wird dabei den wasserpolitischen Ansprüchen an Nachhaltigkeit nicht gerecht. Ausschließliche Wettbewerbselemente über Entgeltvergleiche würden die gesamte Aufgabenwahrnehmung allein auf die ökonomische Komponente verengen und der nachhaltigen Ausrichtung der Wasserwirtschaft nicht Rechnung tragen. Die ökologischen und die sozialen Gesichtspunkte würden in den Hintergrund treten. Insbesondere ist anzunehmen, dass Investitionen zurückgefahren werden. Durch die konstante Investitionstätigkeit in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur hat Deutschland einmalig niedrige Leckageverluste in den Wasserteilungsnetzen von durchschnittlich 3-4 %, während in anderen bestimmten Gebieten Europas sich 50 %, vereinzelt bis zu 70 % des Wassers in den Verteilnetzen verliert.<sup>8</sup>

Dem Vorschlag der Monopolkommission, die Kommunalabgabengesetze dadurch zu erweitern, indem für die Benutzungsgebühren eine Pflicht zur Veröffentlichung des Erlöses pro Mengeneinheit der Leistung vorzusehen ist, halten wir für ungeeignet, mehr Transparenz herbeizuführen. Da die Kosten der Wasserversorgung zu etwa 80 % Fixkosten enthalten, lässt sich über die Mengeneinheit keine vernünftige Aussage erzielen. Zumal die hohen Fixkosten bei äußerst langlebiger Infrastruktur durch politisch gewollte Verbrauchsrückgänge sich noch stärker auswirken werden. Verstärkt wird dies noch einmal durch die bereits heute absehbare demografische Entwicklung (sinkende Bevölkerungszahlen in regional unterschiedlicher Ausprägung).

Im Übrigen erheben und veröffentlichen die Statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt umfangreiche Daten nach dem Umweltstatistikgesetz, die auch Wasser- und Abwasserentgelte beinhalten. Die sich für die Entgeltstatistik ergebenden Problemstellungen sind vom Statistischen Bundesamt in einem Aufsatz zur Methodik eindrucksvoll dargestellt.<sup>9</sup> Durch die Einführung weiterer und neuer Systeme wird nicht mehr Transparenz entstehen.

#### **4. Analyse spezifischer Probleme in ausgewählten Wirtschaftsbereichen – Wasserwirtschaft**

**Gefordert wird von der Monopolkommission erneut die Verwirklichung einer sektorspezifischen (Anreiz-)Regulierung.**

**Die AöW lehnt eine Anreizregulierung auch weiterhin ab.**

Die Wasserwirtschaft in Deutschland arbeitet auf einem hohen Niveau von Qualität, Versorgungssicherheit und Umweltstandards. Im Vergleich zu diesem Niveau sind die Wasserentgelte angemessen und fair. Durch eine Regulierung ist hingegen eine nachhaltige Entwicklung der Wasserwirtschaft unsicher. Die Erfahrungen z.B. aus Großbritannien belegen dies. Im XX. Bericht wird auf S. 474 unter Rz. 1213 dieser Forderung sogar selbst widersprechend ausgeführt: „*Dem Vorteil der hohen Wirksamkeit*

---

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission, Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union, KOM(2007) 414 v. 18.07.2007; EurActiv, Brussels rules out EU-wide water efficiency target, 22/05/2012.

<sup>9</sup> Lamp, H./ Grundmann, T., Statistisches Bundesamt Wirtschaft und Statistik, Neue Entgeltstatistik in der Wasser- und Abwasserwirtschaft, 6/2009.

*einer Entgeltregulierung stehen allerdings ein oft erheblicher Regulierungsaufwand und die damit einhergehenden Kosten auf Verwaltungs- und Unternehmensseite gegenüber.“*

Bei Kosten von 24 Cent pro Tag für die Frischwasserversorgung<sup>10</sup> pro Kopf der Bevölkerung würde ein vermeintlich erzielbarer Effizienzgewinn durch die Regulierung mit Sicherheit durch den hohen Regulierungsaufwand zunichte gemacht. Die Kosten pro Einwohner würden dadurch sogar steigen. Somit gibt es kein plausibles Argument für eine (Anreiz-)Regulierung.

Es besteht außerdem die Gefahr, dass in einer zentralistisch ausgerichteten und geführten Behörde die föderalen und kommunalen Elemente im Bereich der Wasserwirtschaft nicht mehr ausreichend zur Geltung kommen. Eine Regulierung durch eine Bundesregulierungsbehörde würde in die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen. Das lehnen wir ab. Die kommunale Verantwortung und Gestaltungsfreiheit ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Demokratie, der wesentlich zur Stabilität unseres Gemeinwesens beiträgt. Das muss für den Bereich der Wasserwirtschaft erhalten bleiben.

Die Erfahrungen aus anderen Staaten, in denen eine wettbewerbsorientierte Regulierung stattgefunden hat, zeigen, dass die dadurch verursachten Fehlentscheidungen kaum rückgängig gemacht werden können oder nur mit hohen nachträglichen Kosten. Vermeintlich kurzfristige Vorteile würden sich längerfristig zu Nachteilen entwickeln.

**Gefordert wird von der Monopolkommission eine bessere Ausschöpfung von Größenvorteilen durch Zusammenlegung von Wasserversorgungsbetrieben.**

Dazu ist zu bemerken, dass es keinen Beleg dafür gibt, dass in der Wasserversorgung - wo es wie schon oben ausgeführt - auf das Örtlichkeitsprinzip ankommt und auf die Nähe von Versorger zu Nutzer sowie auf die Einbindung in die kommunale Selbstverwaltung, durch Größe zu großen Vorteilen kommt. Hier werden Wirtschaftstheorien aus dem produzierenden Gewerbe einfach übertragen. Im Übrigen bietet die Bildung von Zweckverbänden ausreichende Möglichkeiten der Zusammenarbeit, von denen auch rege Gebrauch gemacht wird. Damit wird gleichzeitig die örtliche Einbindung gewährleistet.

Durch ein jahrzehntelang entwickeltes System von Wasserwerksnachbarschaften hat die Wasserwirtschaft ein hervorragendes und international anerkanntes System geschaffen, die Professionalität ständig weiterzuentwickeln.

**Gefordert werden von der Monopolkommission erneut vermehrte Ausschreibungswettbewerbe für die Wasserversorgung.**

**Die AöW lehnt das ab.**

Die Auseinandersetzungen um die EU-Richtlinie über die Konzessionsvergabe haben eindrucksvoll klar gemacht, welche Verwerfungen durch zusätzliche zu den bestehenden Ausschreibungspflichten entstehen können. Nun sollte die auf breiten politischen Druck aus der Bevölkerung erreichte Ausnahme der Wasserversorgung aus dieser Richtlinie anerkannt und gesichert werden! Die oben schon erwähnt außerordentlich große Kundenzufriedenheit und das Vertrauen in eine verlässliche qualitativ hochwertige Versorgung sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden.

---

10 Vgl. DWA-Politikmemorandum 2012, S. 2.



### **Benchmarking**

Die AöW begrüßt, dass die Monopolkommission die Erfolgsvoraussetzung „*Freiwilligkeit und Vertraulichkeit*“ heraushebt und die Erfolge der Anstrengungen der Wasserwirtschaft im Benchmarking anerkennt. Wir sehen jedoch keine Vorteile in der vorgeschlagenen Veröffentlichung der Ergebnisse, denn damit würde ja gerade die Vertraulichkeit untergraben. Im Übrigen gibt es bereits zahlreiche Veröffentlichungen, deren Informationsgehalt auch ständig verbessert wird.

Die vorherigen Ausführungen gelten auch für die abschließenden Forderungen unter Punkt 6. mit "Fazit und Handlungsempfehlungen" auf S. 510 unter Rz. 1328.



Christa Hecht  
*Geschäftsführerin*

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06

Fax: 0 30/39 74 36 83

[hecht@aoew.de](mailto:hecht@aoew.de)

[www.aoew.de](http://www.aoew.de)

#### **Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.